



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Torsten Geerds (CDU)

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### Arbeitsloseninitiativen

1. Mit welcher Höchstsumme wurden von der Landesregierung in der Vergangenheit Arbeitsloseninitiativen/Arbeitslosenberatungsstellen je Einrichtung gefördert?

Die Höchstsumme der Förderung betrug im Rahmen der Förderprogramme

Arbeitsplatzoffensive (APOS 10) in der Zeit vom 01. Juli 1986 bis 31. Dezember 1988, 10.000,-- DM

Arbeit für Schleswig-Holstein I (ASH I 12) für die Zeit vom 01. April 1989 bis 31. Dezember 1991,  
Arbeit für Schleswig-Holstein II (ASH II 8) für die Zeit vom 01. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994  
und  
Arbeit für Schleswig-Holstein III für die Zeit vom 01. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 20.000,-- DM.

2. Beabsichtigt die Landesregierung die Höchstförderungssumme von Arbeitsloseninitiativen/Arbeitslosenberatungsstellen durch die Richtlinien 2000 – 2006 für das Programm "Arbeit für Schleswig-Holstein" zu kürzen?

Wenn ja, in welcher Höhe erfolgt die Kürzung?

Im Programm ASH 2000 ist in der Richtlinie Nr. 26 der Höchstbetrag der Förderung auf 18.000,-- DM festgelegt.

### 3. Wie begründet die Landesregierung diese Kürzungen inhaltlich?

In Zeiten knapper werdender Finanzmittel müssen diese besonders effektiv und effizient eingesetzt werden, so dass mit gleichem Geld mehr erreicht werden kann. Eine Überprüfung der Förderung der Arbeitsloseninitiativen ergab, dass viele geförderte Initiativen gute Arbeit leisten, ohne dass sie die Maximalförderung erhalten. Eine maßvolle Reduzierung der Spitzenfinanzierung zugunsten einer auch regional breiteren Förderung ist sachgerecht. Die Neufestsetzung der Maximalförderung wurde durch einen Zuschlag auf die Höhe der Durchschnittsförderung bestimmt. Diese betrug in den letzten Jahren:

	1997	1998	1999	2000
Maximalförderung:	20.000	20.000	20.000	18.000
Gesamtförderung Anzahl der geförderten Einrichtungen:	18	20	19	
Durchschnittsförderung:	15.148	14.997	14.912	
Zahl der geförderten Einrichtungen mit Höchstbetrag:	5	5	5	
Zahl der geförderten Einrichtungen Oberhalb des Durchschnitts:	9	10	12	

Der Zuschlag von rund 3.000 DM gegenüber der Durchschnittsförderung lässt ausreichend Spielraum für sinnvolle Differenzierungen.

### 4. Wann und in welcher Form wurden die betroffenen Arbeitsloseninitiativen/Arbeitslosenberatungsstellen über mögliche geplante Kürzungen durch die Landesregierung informiert?

Das Programm Arbeit für Schleswig-Holstein 2000 wurde im Herbst 1999 u. a. in sieben Regionalkonferenzen im Lande vorgestellt. In diesen Konferenzen wurde auch über die Förderung der Arbeitsloseninitiativen/Arbeitslosenberatungsstellen und auch mit den eingeladenen Beratungsstellen und Initiativen gesprochen. Ergebnis dieser Gespräche und Diskussionsbeiträge war, dass die regional sinnvolle Verteilung der Arbeitslosenberatungsstellen im Lande Vorrang vor der Spitzenfinanzierung haben muss. Über die Festlegung des Höchstbetrages wurde später entsprechend entschieden bei gleichbleibendem Mittelansatz von 300.000 DM für diesen Programmpunkt.

### 5. Welche inhaltlichen Aufgaben nehmen die Arbeitsloseninitiativen/Arbeitslosenberatungsstellen wahr?

Die Arbeitsloseninitiativen und –beratungsstellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nehmen ergänzend zu Arbeits- und Sozialämtern die Aufgabe wahr, die Situation der arbeitslosen Frauen und Männer durch ein niedrigschwelliges Beratungs- und Betreuungsangebot zu verbessern, z. B. durch Formulierungshilfen, Erläuterung von amtlichen Schreiben und Rechtsvorschriften, Begleitung zu Ämtern, Auswertung von Stellenangeboten, Unterstützung bei Bewerbungen und Einstellungsverfahren.

### 6. Welche inhaltlichen Aufgaben der Arbeitsloseninitiativen/Arbeitslosenberatungsstellen müssen nach den Kürzungen möglicherweise eingestellt oder reduziert werden?

Keine.

7. Laut einer Pressemitteilung der Arbeitsloseninitiativen ("Peinliche Kürzung: Frau Moser wird nicht rot") sehen diese in den ministeriellen Absichtserklärungen eine "an Hochstapelei grenzende Formulierung".

Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorwurf?

Dieser Vorwurf ist unbegründet. Siehe Antwort zu Frage 3. Im übrigen bietet das Programm ASH 2000 die Möglichkeit neben der Förderung der notwendigen Sachausgaben einen Zuschuss zu den Personalausgaben einer Beratungs- und Betreuungskraft zu erhalten, wenn das zuständige Arbeitsamt eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder eine Strukturanpassungsmaßnahme bewilligt hat.